

## **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 30.11.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Friedrichroda“.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Signet**

- (1) Das Stadtwappen zeigt einen im goldenen Feld auf grünem Boden breitbeinig stehenden, schwarz gekleideten Bauern mit schwerem, schwarzem, rotgestülptem Hut, rotem Gurt und roten Schuhen. In der rechten Hand hält er eine silberne Hacke mit schwarzem Stiel, in der linken Hand einen grünen Baum mit grünen Blättern und silberner Wurzel.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt in der Mitte das Stadtwappen und ist im rund längs zu gleichen Teilen grün und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Friedrichroda – Thüringen - und zeigt das Stadtwappen.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens oder von Teilen des Wappens durch Dritte ist verboten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, werden jedoch nicht verlängert.
- (5) Ausgenommen von diesem Verbot ist die Verwendung des Wappens oder von Teilen des Wappens auf Flaggen, für Zwecke des Unterrichtes, der staatsbürgerlichen Bildung und zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde des Stadtwappens abträglich sind.
- (6) Die Zugehörigkeit und Verbundenheit mit der Stadt Friedrichroda kann durch Verwendung des Stadt-Signets nach dem Muster der Anlage 2 zum Ausdruck gebracht werden. Die Verwendung ist kosten- und genehmigungsfrei.

### **§ 3 Ortsteile**

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Finsterbergen,
2. Ernstroda

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

#### **§ 4\* Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
    1. Finsterbergen,
    2. Ernstroda
  
  - (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
    - a) Die Bildung des Ortsteilrates erfolgt durch die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates entsprechend der in § 45 Abs. 3 ThürKO festgelegten Anzahl. Die Wahl erfolgt gem. Thüringer Kommunalwahlgesetz und Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung nach Mehrheitswahlsystem, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
    - b) Jeder Ortsteil bildet ein Wahlgebiet. Jeder Wahlberechtigte wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlages hingewiesen. Des Weiteren ist vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Die öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat spätestens mit Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu erfolgen.
    - c) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlberechtigten zur Wahl als Mitglied des Ortsteilrates vorschlagen. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind und das passive Wahlrecht besitzen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Wahlvorschläge sind bis zum 16. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, schriftlich an den Wahlleiter zu richten. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter und macht diese öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge hat spätestens mit der Wahlbekanntmachung zu erfolgen.
    - d) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates findet zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die Wahlen durch einen Wahlvorstand bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln durchgeführt werden. Es kann ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt werden.
    - e) Für die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich.
    - f) Wird eine Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates ohne Terminbindung an eine Stadtrats- oder andere Wahl erforderlich, so ist der Wahltag durch den Bürgermeister auf einen Sonntag festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen, soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.
    - g) Jeder Wähler hat bei der Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates so viele Stimmen, wie nach § 45 Abs. 3 ThürKO Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, dabei kann einem
-

Bewerber lediglich eine Stimme vergeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmengleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

h) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Stadtrates. In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder der Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

Scheidet ein Mitglied eines Ortsteilrates vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Ortsteilrates aus dem Ortsteilrat aus, so ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Den Losentscheid führt der Wahlleiter

(3) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

- a) Verwendung Mittel dörfliche Gemeinschaft,
- b) Verwendung Mittel Heimat- u. Kulturpflege.

### **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Absatz 1 gilt für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Friedrichroda pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein

Thema beziehen und spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadt@friedrichroda.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist auf 30 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens 7 Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied. Der Stadtrat wählt zwei Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden (ersten Stellvertreter und zweiten Stellvertreter). Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO.

## **§ 8 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## **§ 9 Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatenden Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten beschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

### **§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

### **§ 13 Ehrenbezeichnungen**

Ehrungen werden auf der Grundlage einer städtischen Ehrenordnung verliehen.

### **§ 14 Entschädigungen**

Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung.

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses bzw. einer Fraktion, in dem bzw. in der sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder dürfen pro Tag nicht gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschwendung in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesen Regelungen werden nur auf Antrag sowie höchstens für 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Mitglieder der Ortsteilräte Ernstroda und Finsterbergen, die nicht Mitglied im Stadtrat sind, erhalten einen Sockelbetrag von 30,00 € und 20,00 € Sitzungsgeld nach Abs. 1 sowie den Verdienstaufschall und Reisekosten nach Abs. 2 u. 3 entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandenen höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses 50,00 €,
  - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 50,00 €,
  - der Vorsitzende des Stadtrates 50,00 €,
  - die Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates nur bei Ausübung dieser Funktion für den betreffenden Monat 25,00 €.
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- der Ortsteilbürgermeister des OT Finsterbergen 600,00 €,
  - der Ortsteilbürgermeister des OT Ernstroda 520,00 €,
  - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 280,00 €,  
im Verhinderungsfall ab 4 Wochen der Vertretung  
bis zur Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen,
  - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 120,00 €.
- (7) Die sachkundigen Bürger erhalten folgende Entschädigung:
- Sitzungsgeld nach Abs. 1 20,00 €
- (8) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (9) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

## § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Reinhardsbrunner Echo“ der Stadt Friedrichroda. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteile der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 (2) ThürBekVO ausgelegt.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentlich, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Aushang mittels Verkündungstafeln bekannt zu geben, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen angebracht:

1. Rathaus, Gartenstraße 9  
Flur 2, Flurstück 557/1
2. Marktstr 15 (~~Gebäude Kur- und Tourismusamt~~)  
Flur 1, Flurstück 233/2
3. Marienstraße, Ecke Friedrichstraße  
Flur 1, Flurstück 273/1
4. Max-Küstner-Str. / Ecke Bebraer Straße  
Flur 4, Flurstück 908
5. Schweizer Straße/Bushaltestelle  
Flur 2, Flurstück 435/6

Ortsteil Finsterbergen:

1. „Haus des Gastes“, Rennsteigstraße 17  
Flur 1, Flurstück 75/3

Ortsteil Ernstroda:

1. Friedrichrodaer Straße / Parkfläche ~~Gaststätte Eichberg~~  
Flur 1, Flurstück 95/20
2. Kirchplatz (vor Kirchplatz Nr. 1)  
Flur 1, Flurstück 55/3
3. Gemarkung Cumbach, Leinaer Str. - Bushaltestelle  
Flur 1, Flurst. 87/2

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 bis 3 festgelegten Form infolge von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an sonstige, der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht, auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(5) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen werden ausschließlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Friedrichroda unter der Adresse: [www.friedrichroda.info/Wahlen](http://www.friedrichroda.info/Wahlen) unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht, es sei denn, es ist eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben. Die öffentlichen Bekanntmachungen zu Wahlen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Friedrichroda, Gartenstr. 9, 99894 Friedrichroda, kostenfrei eingesehen werden; gegen Kostenerstattung sind Ausdrucke der



Bekanntmachungen bei der Stadtverwaltung Friedrichroda erhältlich.

(6) Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 16 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### **§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

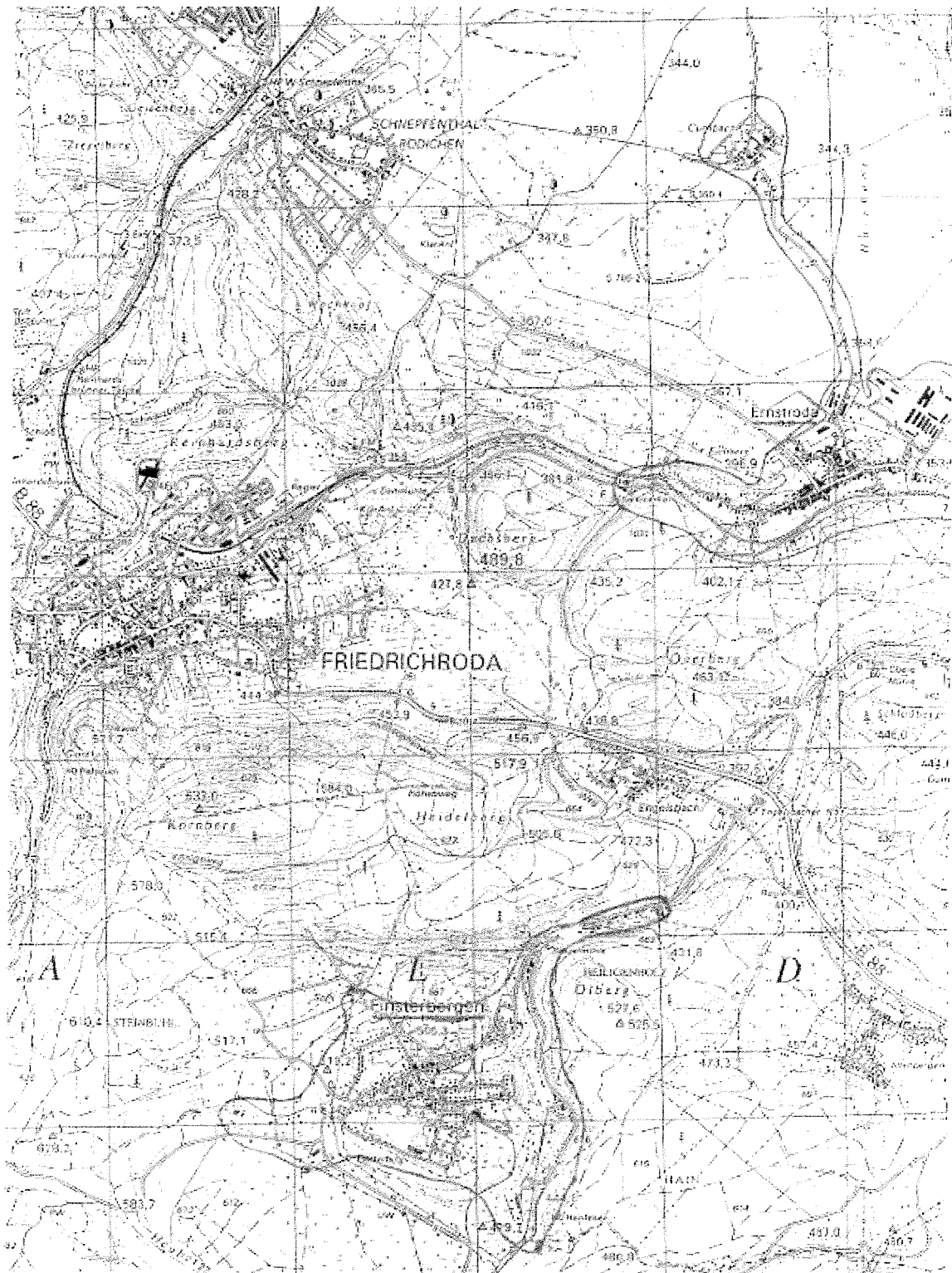
- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.04.2009 einschl. aller Änderungen außer Kraft.

Friedrichroda, den 19.12.2023

Klöppel  
Bürgermeister



**Anlage 1**  
**Karte Gebietsabgrenzung gem. § 3 Satz 2 der Hauptsatzung**



Anlage 2

